

Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie an der PPH Augustinum

Präambel

Das Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG idgF) ermächtigt das Rektorat zur Erlassung von hochschulrechtlichen Sondervorschriften. Auf Grundlage des § 1 Abs 2 C-HG kann das Rektorat im Rahmen der Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige gemäß § 15 Abs 3 Z 21 HG Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie insbesondere für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen oder an Eignungs- und Aufnahmeverfahren oder für die sonstige Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen festlegen; es kann ein Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr verlangt werden. Zudem kann der*die Rektor*in der Pädagogischen Hochschule Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie für Angehörige der Hochschule gemäß § 72 Z 2 bis 4 HG festlegen.

§ 1 Sondervorschrift für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen

(1) Studierende, Lehrende und sonstige Personen an der PPH Augustinum, die an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen teilnehmen oder mitwirken, müssen sich an die jeweils geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln sowie an die vom Rektorat kommunizierten COVID-19-Regelungen halten.

(2) Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr wird bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt. Das Rektorat behält sich vor, bei speziellen Anlässen wie mehrtägigen Exkursionen im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie bei Fortbildungsveranstaltungen den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzusehen.

§ 2 Sondervorschriften für die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der PPH Augustinum

(1) (Hochschul-)Lehrpersonen (Stammlehrende, Mitverwendete, Lehrbeauftragte), Mitarbeiter*innen der Verwaltung und sonstige Personen, die sich in Räumlichkeiten der PPH Augustinum zum Zweck von Besprechungen, Büroarbeiten, Veranstaltungen usw. aufhalten, müssen sich an die jeweils geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln sowie an die vom Rektorat kommunizierten COVID-19-Regelungen halten.

(2) Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr wird bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt. Das Rektorat behält sich vor, bei speziellen Anlässen wie Konferenzen und Veranstaltungen sowie beim Eignungs- und Aufnahmeverfahren den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzusehen.

§ 3 Sondervorschriften für Studienwerber*innen für die Teilnahme am Eignungs- und Aufnahmeverfahren

(1) Studienwerber*innen die am Eignungs- und Aufnahmeverfahren der PPH Augustinum teilnehmen, müssen sich an die jeweils geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln sowie an die vom Rektorat kommunizierten COVID-19-Regelungen halten.

(2) Das Rektorat behält sich vor, den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzusehen.

§ 4 Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Der für spezielle Anlässe vorgesehene Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erfolgt grundsätzlich gemäß § 2 (2) der COVID-19-Basismaßnahmenverordnung idgF, wobei auch eine kürzere Gültigkeitsdauer des Nachweises festgelegt werden kann.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit 19. April 2022 in Kraft. Die im Mitteilungsblatt Nr.197 vom 04. Februar 2022 erlassene Verordnung tritt mit 19. April außer Kraft.

Für die Private Pädagogische Hochschule Augustinum:

Die Rektorin:

RgR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Seel